LANDRATSAMT DACHAU

Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde Tel. [redacted]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Haimhausen
Bebauungsplan
"Wohnen und Leben am Kramer Kreuz" in der Fassung vom 15.09.2022

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1.	☐	(Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förml. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	☐	**Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	☒	**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen Entlang der Westgrenze des Baugebietes sollte zur Einbindung in die Landschaft, aber auch zur Abschirmung des künftigen Wohngebiets von der ackerbaulich genutzten Fläche und eine Ortsrandeingrünung festgesetzt werden, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund, da erfahrungsgemäß nur so die Umsetzung auch gewährleistet ist. Eine Eingrünung scheint hier gerechtfertigt, da derzeit keine weitere bauliche Entwicklung Richtung geplant ist (der aktuellen FNP-Ä nach zu schließen) und dient zudem dem Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung, durch z.B. Staub.
	☐	Rechtsgrundlagen
	☒	Grenzen der Abwägung § 1 Abs. 7 BauGB

Dachau, den 21.10.2022 [redacted]